



Brüssel, den 14. September 2017
(OR. en)

12214/17

**Interinstitutionelles Dossier:
2017/0103 (NLE)**

**SCH-EVAL 230
SIRIS 147
COMIX 620**

BERATUNGSERGEBNISSE

Absender: Generalsekretariat des Rates
vom 14. September 2017

Empfänger: Delegationen

Nr. Vordok.: 11792/17

Betr.: Durchführungsbeschluss des Rates zur Festlegung einer Empfehlung zur Beseitigung der 2016 bei der Evaluierung der Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich des **Schengener Informationssystems** durch **Belgien** festgestellten Mängel

Die Delegationen erhalten in der Anlage den Durchführungsbeschluss des Rates zur Festlegung einer Empfehlung zur Beseitigung der 2016 bei der Evaluierung der Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich des Schengener Informationssystems durch Belgien festgestellten Mängel, den der Rat auf seiner 3559. Tagung am 14. September 2017 angenommen hat.

Diese Empfehlung wird im Einklang mit Artikel 15 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 vom 7. Oktober 2013 dem Europäischen Parlament und den nationalen Parlamenten übermittelt.

Durchführungsbeschluss des Rates zur Festlegung einer

EMPFEHLUNG

zur Beseitigung der 2016 bei der Evaluierung der Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich des Schengener Informationssystems durch Belgien festgestellten Mängel

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 des Rates vom 7. Oktober 2013 zur Einführung eines Evaluierungs- und Überwachungsmechanismus für die Überprüfung der Anwendung des Schengen-Besitzstands und zur Aufhebung des Beschlusses des Exekutivausschusses vom 16. September 1998 bezüglich der Errichtung des Ständigen Ausschusses Schengener Durchführungsübereinkommen¹, insbesondere auf Artikel 15,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gegenstand dieser an Belgien gerichteten Empfehlung sind Abhilfemaßnahmen zur Beseitigung der Mängel, die während der vom 18. bis zum 21. Oktober 2016 im Bereich des Schengener Informationssystems durchgeführten Schengen-Evaluierung festgestellt worden sind. Nach Abschluss der Evaluierung nahm die Kommission mit Durchführungsbeschluss C(2017) 2633 einen Bericht an, in dem die Ergebnisse und Bewertungen sowie bewährte Vorgehensweisen und die während der Evaluierung festgestellten Mängel aufgeführt sind.

¹ ABl. L 295 vom 6.11.2013, S. 27.

- (2) Ein spezielles vorab ausgefülltes Formular für die Eingabe internationaler Ausschreibungen zu mutmaßlichen ausländischen terroristischen Kämpfern, das Verfahren für eine automatische Benachrichtigung im Falle eines Treffers bei einem mutmaßlichen ausländischen terroristischen Kämpfer, Informationen zur Verwaltung internationaler Ausschreibungen im Intranet der örtlichen Polizei in Lüttich und die Einführung des automatischen Nummernschild-Erkennungssystems (Automated Number Plate Recognition – ANPR) in einigen Teilen des Landes sowie dessen Anbindung an das SIS sind als bewährte Vorgehensweisen zu betrachten.
- (3) Angesichts der Bedeutung, die der Einhaltung des Schengen-Besitzstands zukommt, insbesondere der Vorgabe, bei Abfragen gleiche Ergebnisse im nationalen System und im zentralen SIS zu erzielen, der fristgerechten Löschung von Zusatzinformationen, der Gewährleistung der Integrität des Sicherheitsplans und dem Vorhandensein eines Fallbearbeitungssystems, durch das sich die täglichen Arbeitsabläufe zu einem Großteil automatisieren lassen, sollte der Umsetzung der nachstehenden Empfehlungen 1, 2, 3, 4, 5 sowie 6 und 7 Vorrang eingeräumt werden.
- (4) Dieser Beschluss zur Festlegung einer Empfehlung ist dem Europäischen Parlament und den Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln. Innerhalb von drei Monaten nach Annahme der Empfehlung legt der evaluierte Mitgliedstaat der Kommission und dem Rat gemäß Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 einen Aktionsplan zu allen Empfehlungen zur Beseitigung jeglicher im Evaluierungsbericht festgestellter Mängel vor –

EMPFIEHLT:

Belgien sollte folgende Maßnahmen ergreifen:

1. Weiterentwicklung der nationalen ANG-BNG-Kontrollanwendung, damit Verknüpfungen, Bilder von Sachen und alle verfügbaren Aliasnamen der Hauptidentität angezeigt werden können und somit verfügbar sind;

2. Weiterentwicklung der Suchfunktionen der ANG-BNG-Kontrollanwendung, um sicherzustellen, dass die Abfrage zu einer Person in der nationalen SIS-Kopie zum gleichen Ergebnis wie die Abfrage im zentralen SIS führt;
3. Verbesserung der Suchalgorithmen für die Seriennummern von Sachen, damit die Abfrage alle möglichen Ergebnisse bei Sachen liefert, einschließlich Ausschreibungen, die Sonderzeichen enthalten;
4. Weiterentwicklung der nationalen ANG-BNG-Kontrollanwendung, um auch die teilweise oder "ungefähre" Abfrage (Fuzzy Search) zu Personen im SIS zu ermöglichen;
5. Einführung von Verfahren für die fristgerechte Löschung von Zusatzinformationen im Einklang mit Artikel 38 Absatz 2 der SIS-II-Verordnung² und Artikel 53 Absatz 2 des SIS-II-Beschlusses³;
6. weitere Verbesserung des Sicherheitsplans durch Bestandsaufnahme der Sicherheitsmaßnahmen anhand der in Artikel 10 der SIS-II-Verordnung und des SIS-II-Beschlusses aufgeführten Sicherheitsmaßnahmen;
7. erhebliche Verbesserung der Anwendung zur Fallbearbeitung im SIRENE-Büro und Einführung eines geeigneten Fallbearbeitungssystems, durch das sich die täglichen Arbeitsabläufe automatisieren lassen;
8. Bereitstellung von Endnutzer-Fortbildungen zum Thema missbräuchlich verwendete Identität, insbesondere zu den Vorschriften und Verfahren für die ergänzende Eingabe von Daten in Bezug auf Opfer einer missbräuchlichen Identitätsverwendung und die Zustimmung der Opfer zu der sich auf eine missbräuchlich verwendete Identität beziehenden Erweiterung einer SIS-Ausschreibung;
9. Bereitstellung von Endnutzer-Fortbildungen zu den Transliterations- und Transkriptionsregeln;

² Verordnung (EG) Nr. 1987/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 über die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung des Schengener Informationssystems der zweiten Generation (SIS II) (ABl. L 381 vom 28.12.2006, S. 4).

³ Beschluss 2007/533/JI des Rates vom 12. Juni 2007 über die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung des Schengener Informationssystems der zweiten Generation (SIS II) (ABl. L 205 vom 7.8.2007, S. 63).

10. Sicherstellen komplexer Passwort-Anforderungen für das PCN-Fallbearbeitungssystem und Prüfen der Einbeziehung des PCN in das integrierte Single-Sign-on-Authentifizierungsverfahren;
11. Verstärkung der Fortbildungsmaßnahmen und Erhöhung der Zahl der Informationsveranstaltungen für Endnutzer und SIRENE-Bedienstete zu internationalen Ausschreibungen und zu den internen Richtlinien des Ministers der Justiz und des Ministers des Innern über die internationale polizeiliche Zusammenarbeit, die verbindliche Vorschriften für das Informationsmanagement durch die Kriminal- und Verwaltungspolizei enthält, sowie umfassenderer Einsatz von E-Learning-Tools;
12. Sicherstellen, dass Daten der nationalen Systeme automatisch an das SIS übermittelt werden; dies betrifft die Personenausschreibungen und die neuen Sachfahndungsausschreibungen, die mit dem SIS der zweiten Generation eingeführt wurden;
13. Einführung von Tools zur automatisierten Erhebung statistischer Daten im SIRENE-Büro;
14. Abonnieren der Dienste der CS-SIS betreffend Benachrichtigungen in Bezug auf die Vereinbarkeit von Ausschreibungen;
15. Weiterentwicklung der nationalen ANG-BNG-Kontrollanwendung in Bezug auf eine Hervorhebung wichtiger Informationen;
16. Automatisierung des Verfahrens zur Verlängerung der Ablauffrist einer Ausschreibung und Übermittlung einer automatischen Benachrichtigung an die ausschreibenden Behörden anstelle der manuellen Benachrichtigungen durch das SIRENE-Büro;
17. Sicherstellen, dass alle einschlägigen Behörden von ihrem SIS-Zugang Gebrauch machen;
18. Beschleunigung der Automatisierung des Abgleichs der Listen der Besatzungsmitglieder mit den SIS-Daten und Überprüfung der Genauigkeit des Suchalgorithmus für die personenbezogene "Listenabfrage" im SIS;

19. Sicherstellen, dass in der ANG-BNG-Kontrollanwendung die gleiche Schengen-ID-Nummer wie in der N.SIS-Anwendung angezeigt wird;
20. Aktualisierung des Betriebssystems der Computer, die noch auf Windows XP laufen;
21. Überarbeitung des nationalen Verfahrens für die Eingabe von Ausschreibungen zur Einreiseverweigerung (Artikel 24 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1987/2006) in Bezug auf Drittstaatsangehörige, die sich nicht im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats aufhalten;
22. Sicherstellen, dass automatisch in das SIS eingegebene Ausschreibungen zu ausgestellten Dokumenten sowohl die Dokumentennummer als auch den Namen der betreffenden Person oder ihr Geburtsdatum enthalten, sofern diese Angaben vorliegen;
23. Ergreifen der Maßnahmen, die notwendig sind, damit Treffer, die eine unverzügliche Meldung erfordern, nach dem (benannten) Verfahren gemeldet werden;
24. Überarbeitung der Verfahren für die Bearbeitung Europäischer Haftbefehle im Einklang mit Artikel 17 Absatz 1 des Rahmenbeschlusses des Rates⁴ betreffend die Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls, wenn beim SIRENE-Büro ein solcher Haftbefehl und ein SIRENE-Formular A eingehen, auf dem eine etwaige Wohnanschrift eines Verdächtigen in Belgien angegeben ist;
25. Weiterentwicklung der ANG-BNG-Kontrollanwendung und Einführung eines Zeitüberschreitungs- oder Warnhinweises für den Fall, dass die Ausführung der Anwendung unterbrochen wird, um die Endnutzer über die Zeitüberschreitung zu informieren und ihnen erforderlichenfalls zu ermöglichen, die Abfragen zu wiederholen.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Rates
Der Präsident*

⁴ Rahmenbeschluss 2002/584/JI des Rates vom 13. Juni 2002 über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten (ABl. L 190 vom 18.7.2002, S. 1).